



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

50. Jahrgang

Erscheinungstag: 12.04.2024

Nr. 7

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

- | | |
|----------|--|
| Seite 71 | Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages |
| Seite 74 | Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 09. Juni 2024 |
| Seite 76 | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 |

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages

1. Ratsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den Jahresabschluss 2022 fest.
2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung.
3. Der Rat beschließt: Von dem Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 3.833.968,07 EUR werden 1.446.640,72 EUR der allgemeinen Rücklage und 2.387.327,35 EUR der Ausgleichsrücklage zugeführt.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2022

Ergebnisrechnung	Erträge	Aufwendungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Ordentliches Ergebnis	79.943.147,68	-76.466.602,18	3.476.545,50
Finanzergebnis	721.937,70	-826.949,59	-105.011,89
Lfd. Verwaltungstätigkeit			3.371.533,61
Außerordentliches Ergebnis	462.434,46		462.434,46
Jahresergebnis			3.833.968,07

Finanzrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Lfd. Verwaltungstätigkeit	76.504.371,92	-64.847.940,28	11.656.431,64
Investitionstätigkeit	5.210.999,04	-8.792.709,92	-3.581.710,88
Saldo Finanzierungstätigkeit			-2.290.018,57
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln			5.784.702,19
Liquide Mittel			12.340.230,57

Bilanz - Aktiva	Stand am 31.12.2022 TEUR	%	Bilanz - Passiva	Stand am 31.12.2022 TEUR	%
Aufw. zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	2.732	1,1	Eigenkapital	57.500	22,1
Immat. Vermögensgegenstände	36	0,0	Sonderposten	93.857	36,1
Sachanlagen	233.846	90,0	Rückstellungen	40.110	15,4
Finanzanlagen	5.776	2,2	Verbindlichkeiten	63.096	24,3
Summe Anlagevermögen	239.659	92,3	Passive Rechnungsabgrenzung	5.136	2,0
Vorräte	176	0,1			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.279	1,6			
Liquide Mittel	12.340	4,8			
Summe Umlaufvermögen	16.796	6,5			
Aktive Rechnungsabgrenzung	512	0,2			
Summe Aktiva	259.699	100,0	Summe Passiva	259.699	100,0

3. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2023:

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Jahresabschluss der Stadt Neukirchen-Vluyn zum 31.12.2022 und den Lagebericht gemäß § 102 Abs. 3-5 GO NRW geprüft. In die Prüfung wurde der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 25.10.2023 einbezogen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m. § 102 Abs. 5 GO NRW fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2022 und der Lagebericht 2022 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Neukirchen-Vluyn vermitteln.

Er erklärt, dass keine Einwendungen zu erheben sind und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht gebilligt werden.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2022

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 13.12.2023 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2022 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 05.01.2024 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 22.03.2024 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags - freitags	08.00 - 12.00 Uhr
dienstags	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 ist zudem unter der Adresse

www.neukirchen-vluyn.de (Stadt und Rathaus → Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

Neukirchen-Vluyn, den 04.04.2024

Ralf Köpke
Bürgermeister

**Wahlbekanntmachung
zur Wahl des Europäischen Parlamentes
am 09. Juni 2024**

1.

Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt werden müssen, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte¹ zu wählen hat.

Für die Stadt Neukirchen-Vluyn werden 3 Briefwahlbezirke gebildet. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände am 09.06.2024 um 14.00 Uhr an den folgenden Orten zusammen:

- Briefwahlvorstand I:
Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26 (Obergeschoss - großer Sitzungssaal)
- Briefwahlvorstand II:
Kombibau - Feuerwgerätehaus Vluyn, Tersteegenstraße 101 (1. Obergeschoss)
- Briefwahlvorstand III:
Kombibau - Baubetriebshof, Tersteegenstraße 101 (2. Obergeschoss)

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Bekanntmachung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des

Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neukirchen-Vluyn, den 12. April 2024

Ralf Köpke
Bürgermeister

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 09. Juni 2024

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Neukirchen-Vluyn wird in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 036, 47506 Neukirchen-Vluyn für Wahlberechtigte² zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024, **spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr**, im Wahlbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Zimmer 036, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukir-

² Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Bekanntmachung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter.

chen-Vluyn Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Wesel durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung, bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Neukirchen-Vluyn mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Neukirchen-Vluyn, den 12.04.2024

Ralf Köpke
Bürgermeister
